

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/2360 —

Perspektiven für Frauen im ländlichen Raum in den neuen Bundesländern

Am 30. Januar 1991 sagte Bundeskanzler Helmut Kohl in seiner Regierungserklärung: „In freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden – dieser Auftrag unseres Grundgesetzes von 1949 ist jetzt im staatsrechtlichen Sinne erfüllt. Es geht nun darum, diese Einheit zu gestalten. Unser Ziel ist klar: Wir wollen für alle Menschen in ganz Deutschland gleiche Lebenschancen gewinnen.“ Und: „Wir wollen, daß sich jeder, ob Mann oder Frau, frei zwischen Familie und Beruf entscheiden oder beides miteinander verbinden kann.“ Sowie: „Frauen verlangen zu Recht ihren gleichberechtigten Platz in der Gesellschaft, in der Arbeitswelt ebenso wie im öffentlichen Leben.“

Im Gegensatz zu den in dieser Erklärung angekündigten Perspektiven hat sich die Situation in den neuen Bundesländern, insbesondere im ländlichen Raum und insbesondere die Situation der Frauen, grob wie folgt entwickelt:

Seit 1989 sind im ländlichen Raum in den neuen Bundesländern insgesamt ca. 600 000 Erwerbsarbeitsplätze verlorengegangen und es bestehen nach wie vor Absatzprobleme, weitere Konkurse drohen, der Arbeitsplatzabbau droht sich also fortzusetzen. Von Erwerbslosigkeit (inklusive der „Abschiebung“ in den Vorruhestand und der verschleierten Erwerbslosigkeit bei Kurzarbeit) betroffen sind allgemein zuerst die Frauen, sie stellen ca. 60 % der Erwerbslosen. Auch im ländlichen Raum liegt die Frauenerwerbslosigkeit höher als bei Männern und die Wiedervermittlungsquote liegt unter dem entsprechenden Wert bei Männern. Offizielle Schätzungen gehen davon aus, daß allein in der Landwirtschaft 700 000 Erwerbsarbeitsplätze verlorengehen werden, wobei es sich in 75 % der Fälle um Arbeitsplätze von Frauen handelt.

In Anbetracht dieser Entwicklung macht sich im ländlichen Raum, insbesondere unter den dort lebenden Frauen, Resignation und Perspektivlosigkeit breit.

Gleichzeitig entstehen aber Erwerbslosen- und andere Initiativen, die zu einem erheblichen Anteil von Frauen getragen werden und die immer deutlicher und unüberhörbarer nach Konzepten fragen, die die in der Regierungserklärung angekündigten Perspektiven realisieren helfen.

Vorbemerkung

1. Die Situation der Frauen im ländlichen Raum in den neuen Bundesländern muß vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Veränderungen und des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses seit der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion gesehen werden.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der grundlegenden Umgestaltung und Erneuerung der durch 40 Jahre Sozialismus zerrütteten Wirtschaft ergeben, sind keine Auswirkungen der Politik der Bundesregierung, sondern unmittelbares Ergebnis der sozialistischen Kommandowirtschaft.

Die Umstellung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern auf die Bedingungen der freien und sozialen Marktwirtschaft ist in vollem Gang. Angesichts der bedrückenden Hinterlassenschaft des planwirtschaftlichen Systems sind die Bürger und Bürgerinnen in den neuen Bundesländern dabei jedoch zunächst erheblichen Belastungen ausgesetzt. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind vom Umstrukturierungsprozeß besonders betroffen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Frauen und Jugend vom 2. Dezember 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleiner Schrifttype – den Fragetext.

Hierzu zählen z. B. der Bergbau, die Stahlindustrie, die Werftindustrie, die Textilindustrie, insbesondere aber auch die Landwirtschaft.

2. Aufgrund der in der DDR-Landwirtschaft besonders ausgeprägten Verzerrungen sind nun auch die Schwierigkeiten in diesem Sektor überdurchschnittlich groß.

Entsprechend den Vorstellungen zur Verwirklichung des „Arbeiter- und Bauernstaates“ wurde in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik konsequent die Linie verfolgt, die Arbeits- und Lebensbedingungen der in der Landwirtschaft und der in der Industrie Tätigen einander anzugleichen. Im Ergebnis führte dies in der Landwirtschaft zu industriell ausgerichteten und überdimensionierten Betriebseinheiten mit aufgeblähten Verwaltungsapparaten und einem immens überhöhten Arbeitskräftebesatz. So entsprach die Gesamtzahl der in der DDR-Landwirtschaft Beschäftigten größenordnungsmäßig der Zahl der in der früheren Bundesrepublik Deutschland in der Landwirtschaft Tätigen, obwohl die landwirtschaftliche Fläche des Beitrittsgebietes nur halb so groß wie die der alten Bundesländer ist. Durch diese Art der Beschäftigungspolitik wurden in der Deutschen Demokratischen Republik die latent vorhandene Arbeitslosigkeit und das Versäumnis kaschiert, im ländlichen Raum auch außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen.

Insgesamt eröffnet sich allenfalls für ein Drittel der früher in der Landwirtschaft beschäftigten Menschen die Chance, weiterhin einen landwirtschaftlichen Beruf ausüben zu können. Deshalb sind die Anstrengungen der Bundesregierung darauf gerichtet, das Wirtschaftspotential der ländlichen Räume insgesamt zu entwickeln, um ein ausreichendes Angebot auch an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zu schaffen. Dabei geht es im Besonderen auch darum, den Frauen im ländlichen Raum Beschäftigungsalternativen zu eröffnen. Diesem Gesichtspunkt wird bei der gesamten Förderungspolitik großes Gewicht beigemessen, notwendige begleitende Maßnahmen erfolgen im Zuge frauenspezifischer Maßnahmen.

3. Die Schaffung neuer, zukunftsträchtiger Arbeitsplätze besonders auch für Frauen ist in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft selbst. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen mit einem Bündel von Maßnahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik, um damit einen breiten Strom privater und öffentlicher Investitionen in Gang zu setzen.

Solange der notwendige Abbau unrentabler und nicht wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze nicht durch neue, zukunftsträchtige Arbeitsplätze aufgefangen werden kann, ist eine soziale Abfederung des Umstrukturierungsprozesses erforderlich. Schwergewicht im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung kommt deshalb der Arbeitsmarktpolitik zu, die hier eine wichtige Brückenfunktion zu erfüllen hat. Insbesondere durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung, der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Leistungen bei Kurzarbeit

und für das Vorruhestandsgeld sowie Altersübergangsgeld konnte eine spürbare Entlastung des Arbeitsmarktes erreicht werden.

Für die Menschen in den neuen Ländern insgesamt wurden in einem bisher nicht gekannten Ausmaß Aufwendungen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik getätigt.

Für das Haushaltsjahr 1992 steht mit insgesamt 36 Mrd. DM ein doppelt so hoher Betrag wie für die alten Länder zur Verfügung. Allein über 11 Mrd. DM sind für die Förderung der beruflichen Bildung vorgesehen. Da früher erreichte Berufsqualifikationen häufig nicht mehr ausreichen, ist es besonders wichtig, Arbeitnehmer und Arbeitslose für die in den neuen Wirtschaftsstrukturen zu erwartenden beruflichen Anforderungen zu qualifizieren.

Allein 1992 stehen rund 10 Mrd. DM für ABM in den neuen Bundesländern zur Verfügung, mit denen Zeiten unumgänglicher Arbeitslosigkeit produktiv genutzt werden sollen.

Über eine halbe Million Frauen nahmen 1991 an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen teil. Bis September dieses Jahres sind bereits über 430 000 Frauen in solche Maßnahmen eingetreten.

4. Der notwendige Abbau von Arbeitsplätzen in vielen Wirtschaftsbereichen, vor allem auch in der Landwirtschaft, verändert die Situation vieler Frauen in den neuen Ländern abrupt und reißt sie aus den gewohnten Zusammenhängen.
5. Immer mehr Frauen sehen eine eigene Existenzgründung als erfolgversprechende Alternative zu abhängiger Beschäftigung, nicht zuletzt bedingt durch eine angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt für abhängig Beschäftigte. Die Bundesregierung unterstützt Existenzgründerinnen mit umfangreichen Fördermaßnahmen (Eigenkapitalhilfe-Programm für die neuen Bundesländer, ERP-Existenzgründungsprogramme, Investive Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in den neuen Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Ansparszuschüsse und Beratungsförderung). Zur Stärkung der Gründungsbereitschaft sind die Programme in den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit mit besonderen Förderkonditionen ausgestattet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß ca. 40 % der bis Juli 1992 erfolgten rund 320 000 Existenzgründungen von Frauen in allen Bereichen realisiert worden sind. Demgegenüber beträgt der Frauenanteil in den alten Bundesländern lediglich ein Drittel.
6. In der Phase des wirtschaftlichen Umbruchs ist es besonders wichtig, bei allgemeinen Fördermaßnahmen spezifische Frauenanliegen durch Akzentverschiebungen zu berücksichtigen: So gehört zu den Fördervoraussetzungen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß Artikel 91 a GG u. a. auch die Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur, insbesondere auch des Arbeitsplatzan-

gebotes für Frauen. Hier sind vor allem die Verantwortlichen vor Ort gefordert: Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe fällt nach der grundgesetzlichen Aufgabenteilung in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder dort, wo Frauen besonders stark von Freisetzen durch die Umstellung von der Planwirtschaft auf die Marktwirtschaft betroffen sind, die Möglichkeiten des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Ersatzarbeitsplätzen für Frauen ausschöpfen.

7. Zu den wichtigsten Komponenten einer erfolgreichen Umgestaltung in den neuen Bundesländern gehören Ideenreichtum, persönliches Engagement und Bereitschaft zur Veränderung. Daher begrüßt es die Bundesregierung besonders, daß sich eine Vielzahl von Frauen getragener Initiativen gebildet hat, in deren Rahmen Frauen die Gestaltung der Zukunft in die eigenen Hände nehmen wollen.

1. Perspektiven für Frauen, die in der landwirtschaftlichen Produktion erwerbstätig waren

1. Wie groß ist die Anzahl der bisher „wiedereingerichteten“ bäuerlichen Familienbetriebe?

Aufgrund der bis zum Februar 1992 gestellten Anträge auf Gewährung von Anpassungshilfen geht die Bundesregierung davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt in den neuen Ländern etwa 16 000 Einzelunternehmen in der Landwirtschaft und im Gartenbau bewirtschaftet wurden.

2. Welche Anzahl dieser Betriebe wurde von Bäuerinnen „wiedereingerichtet“, in wie vielen Betrieben sind andererseits Frauen nur als „mithelfende Familienangehörige“ tätig?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

3. Welche Folgen (z.B. bezüglich des eigenen Einkommens, eigenständiger Sozialversicherungsansprüche, insbesondere der Altersversorgung und der Arbeitslosenversicherung) verbinden sich für Frauen mit der „Wiedereinrichtung“ bäuerlicher Familienbetriebe bzw. dem Übergang von der Erwerbsarbeit als Genossenschaftsbäuerin/Arbeiterin/Angestellte in einer LPG zu der Arbeit als mithelfende Familienangehörige?

Mithelfenden Ehegatten in landwirtschaftlichen Familienbetrieben ist die soziale Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Dabei ist es den Ehegatten grundsätzlich selbst überlassen, darüber zu befinden, ob die Beteiligung des mithelfenden Ehegatten an der Arbeit im Betrieb aufgrund eines Gesellschaftsverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen der familienbedingten Zusammenarbeit erfolgen soll.

Als Mitunternehmer hat der Ehegatte die Möglichkeit, die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenver-

sicherung zu beantragen; als Arbeitnehmer besteht diese Versicherung kraft Gesetzes.

Als mithelfender Ehegatte besteht die Möglichkeit, durch freiwillige Beitragszahlung Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben.

Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben – soweit sie die Voraussetzungen im übrigen erfüllen – grundsätzlich nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Befindet sich der Betrieb im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten, so ist der mitarbeitende Ehegatte Mitunternehmer und nicht Arbeitnehmer.

Steht der Betrieb im Alleineigentum des einen Ehegatten, liegt bei dem anderen, im Betrieb mitarbeitenden, Ehegatten grundsätzlich ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn

- der Familienangehörige in den Betrieb des Arbeitgebers wie eine fremde Hilfskraft eingegliedert ist und die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird,
- der Familienangehörige dem Weisungsrecht des Arbeitgebers – wenn auch in abgeschwächter Form – unterliegt und
- ein der Arbeitsleistung angemessenes (d.h. ein tarifliches oder ortsübliches) Arbeitsentgelt vereinbart ist und auch regelmäßig gewährt wird.

4. Welche beruflichen Perspektiven sieht die Bundesregierung für Frauen, die bisher in der landwirtschaftlichen Produktion gearbeitet haben, die sich aber aus unterschiedlichen Gründen nicht an „Wiedereinrichtungs“-Projekten beteiligen wollen oder können?

Die beruflichen Perspektiven der aus der landwirtschaftlichen Produktion ausgeschiedenen Frauen hängen zum einen von der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes ab, zum anderen vom individuell vorhandenen Qualifizierungspotential sowie von den vorhandenen Rahmenbedingungen.

Eine Expertise über mögliche Erwerbschancen und Beschäftigungsperspektiven für Frauen mit landwirtschaftlichen Berufen und aus ländlichen Regionen der neuen Bundesländer, die im Auftrag der Bundesregierung erstellt wurde, ergibt, daß

- ein Viertel der arbeitslosen oder in ABM beschäftigten Frauen aus der Landwirtschaft keinen Berufsabschluß haben und überwiegend als sog. Hand-Arbeitskräfte beschäftigt wurden,
- die vorwiegend im EDV- und bürotechnischen Bereich angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen von ihren Zulassungsvoraussetzungen her weder die Qualifikation noch das Interesse großer Teile arbeitsloser und arbeitssuchender Frauen trifft,
- in weiten Teilen fast 70 % der Frauen keinen Führerschein haben, infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse oft nicht einmal das Arbeitsamt aufsuchen und daher über entsprechende Maßnahmen

gar nicht oder nur völlig unzureichend informiert sind,

- die Bereitschaft und die Möglichkeit, an Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen, von Arbeitsämtern und Bildungsträgern zum Teil als problematisch eingestuft wird, weil viele Frauen keine Möglichkeit sehen, zum Zweck der Umschulung ihren Wohnort zu verlassen.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Untersuchung hat das Bundeskabinett auf Vorschlag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend am 3. Juni 1992 beschlossen, eine interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen, die Vorschläge zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen in den neuen Bundesländern erarbeiten soll. Die Ergebnisse werden in Kürze vorliegen.

Für die Realisierung sinnvoller und zielgerichteter Qualifizierungsstrategien bedarf es der Beteiligung und Abstimmung der vor Ort in der Region für die beruflich-betriebliche Weiterbildung Verantwortlichen. Mit der zeitlich befristeten Förderung von regionalen Qualifizierungs- und Personalentwicklungszentren, deren Aufgabe im Gesamtbereich der Analyse, Beratung, Entwicklung und Innovationstransferprüfung in der beruflich-betrieblichen Weiterbildung vor Ort in der Region liegen, will die Bundesregierung einen Beitrag zur Entwicklung einer wissenschaftlich-fundierte

Dienstleistungsinfrastruktur in den neuen Ländern leisten.

Im übrigen steht das vielfältige Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes zur Verfügung und sollte insbesondere im Bereich der beruflichen Qualifizierung genutzt werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist dabei bemüht, das Qualifizierungsangebot nach Zielgruppen spezifischer auszubauen.

5. Wie viele der im Jahre 1989 in der Landwirtschaft der DDR arbeitenden 315 866 Frauen (ständig Berufstätige) hatten Ende 1991 bzw. haben derzeit noch Arbeit in diesem Wirtschaftsbereich?

Wie hat sich die Entwicklung nach Bundesländern vollzogen?

Welche Arbeitsamtsbezirke sind die wichtigsten Problemregionen?

Wie stellt sich die Lage der Landfrauen dort konkret dar?

Nach einer im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten Befragung (Arbeitsmarkt-Monitor) waren im November 1989 in den neuen Bundesländern insgesamt rd. 333 000 Frauen in der Landwirtschaft tätig, im November 1991 rd. 139 000.

Amtliche Statistiken liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle 1

Erwerbstätige Frauen in der Landwirtschaft nach Bundesländern

Zeitraum	Land						Gesamt
	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Berlin (Ost)	
11/89	70 252	59 542	89 248	37 287	71 080	5 900	333 309
11/90	44 931	41 662	66 119	28 301	49 237	4 478	234 728
11/91	33 462	21 991	33 522	18 192	29 533	2 038	138 738

Nach Ländern ergeben sich insbesondere folgende Problemregionen:

- Mecklenburg-Vorpommern
Die Arbeitsamtsbezirke Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg
- Berlin und Brandenburg
Die Arbeitsamtsbezirke Eberswalde, Neuruppin, Cottbus und Potsdam
- Sachsen-Anhalt und Thüringen
Die Arbeitsamtsbezirke Erfurt, Gotha, Magdeburg, Gera, Jena, Merseburg und Stendal
- Sachsen
Die Arbeitsamtsbezirke Bautzen, Leipzig, Riesa und Oschatz.

(Vgl. auch Antwort auf Frage 4.)

6. In welcher Situation befinden sich die aus der Landwirtschaft ausgeschiedenen Frauen?

Wie viele

- a) haben alternative Erwerbsmöglichkeiten gefunden,
- b) sind in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einbezogen,
- c) befinden sich in einer Umschulung,
- d) sind in Vorruhestand bzw. Altersübergang gegangen,
- e) sind berentet,
- f) befinden sich in Arbeitslosigkeit?

Nach Erkenntnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit (BA) haben 210 000 Frauen ihre Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft aufgegeben.

Eine konkrete Aussage über den Verbleib der ehemals in der Landwirtschaft tätigen Frauen ist schwierig, da die statistische Erfassung der Berufsgruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von der

im ganzen Bundesgebiet geltenden Erfassung abweicht.

In der Zeit von Juni 1991 (erstes Datum der statistischen Erfassung) bis April 1992 wurden in den neuen Bundesländern im Bereich „Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsgartenbau“ 45 364 Frauen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermittelt (Frauenanteil 37,7 %).

Aus der Landwirtschaft sind von Januar bis September 1992 5 269 Frauen in eine nach dem AFG geförderte Umschulungsmaßnahme sowie rd. 6 000 Frauen in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Einarbeitung eingetreten.

Nach Feststellungen des IAB der Bundesanstalt für Arbeit sind gut 35 000 Frauen aus der Landwirtschaft in die Rente bzw. den Vorruhestand eingetreten; dabei entfielen zwei Drittel der Altersabgänge auf Eintritte in den Vorruhestand. Von 52 000 Landfrauen, die von November 1990 bis November 1991 aus der Erwerbstätigkeit ausschieden, gaben 3 000 Rentenbezug als Abgangsgrund an. Hinsichtlich des Bezuges von Altersübergangsgeld durch Frauen aus der Landwirtschaft sind statistische Daten nicht verfügbar.

Ende 1992 waren rd. 47 000 Frauen aus landwirtschaftlichen Berufen arbeitslos gemeldet.

7. Wie viele der im Jahre 1989 in der Forstwirtschaft tätigen 10 864 Frauen haben dort noch Arbeit und Erwerb?

Was ist aus den „freigesetzten“ Frauen geworden?

Nach Angaben der Landesforstverwaltungen waren 1989 in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (StFB) der fünf neuen Länder insgesamt 8 008 Frauen beschäftigt. Von diesen sind gegenwärtig 2 885 Frauen (= 36 %) mit vollem Arbeitsvertrag dort weiter beschäftigt.

Darüber hinaus befinden sich weitere 2 097 Frauen (= 26 %) in ABM sowie in Teil- und Saisonarbeit in der Forstwirtschaft, in anderen Betrieben (Treuhandanstalt und außerhalb der Forstwirtschaft) oder in Kurzarbeit.

8. Wie ist die Lage der Frauen in der Nahrungsgüterwirtschaft?

Wie viele von den dort 1989 tätigen 56 627 Frauen haben noch Arbeit?

Die genannte Zahl von rd. 57 000 Frauen, die im Jahr 1989 im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beschäftigt waren, geht auf eine Wirtschaftszweiggliederung in der ehemaligen DDR zurück, die heute nicht mehr verwendet wird.

Eine sichere Aussage über die noch in diesem ehemaligen Bereich Beschäftigten kann deshalb nicht getroffen werden.

9. Wie hat sich der Anteil von Frauen an den Gesamtbeschäftigten der Landwirtschaft gegenüber 1989 (38,5 %) entwickelt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Unterlagen ist der Frauenanteil an den Beschäftigten in der Landwirtschaft von 36,4 % (November 1989) auf 34,1 % (November 1991) gesunken.

10. Wie viele Mädchen befinden sich derzeit noch in einer landwirtschaftlichen Lehre?

Wie ist ihr Anteil an den Gesamtlehrlingen?

Welche Perspektive haben sie nach Abschluß ihrer Lehre?

Nach der Statistik über die praktische Berufsbildung in der Landwirtschaft befanden sich 1991 4 816 Mädchen (5 306 Jungen) in einer Ausbildung in landwirtschaftlichen Betrieben. Das entspricht einem Anteil von 48 % an der Gesamtzahl der Auszubildenden im Agrarbereich der neuen Bundesländer.

Der notwendige Umstrukturierungsprozeß im Agrarbereich ist noch nicht zum Abschluß gekommen. Daher ist davon auszugehen, daß derzeit noch nicht alle Absolventen einer landwirtschaftlichen Berufsausbildung einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz erhalten.

- II. Perspektiven für Frauen, die als Erzieherinnen bzw. allgemein im sozialpflegerischen Bereich tätig waren

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der gegenwärtige Abbau von Kinderbetreuungseinrichtungen gerade auch auf dem Lande einerseits einen weiteren erheblichen Abbau vor allem von Frauenarbeitsplätzen darstellt und andererseits die Verfügbarkeit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt drastisch einschränkt?

Was gedenkt die Bundesregierung einerseits zum Erhalt der Arbeitsplätze für Frauen in diesem Bereich zu tun, und wie will sie andererseits ein Angebot von Kinderkrippen, Kindergärten bzw. Ganztagschulen sichern als Voraussetzung für die Mobilität von Frauen?

Die Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots von Krippen, Kindergärten, Horten und Ganztagschulen fällt in die Zuständigkeit der Länder sowie – im Fall der Tageseinrichtungen für Kinder – in die Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den neuen Bundesländern die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder zurückgeht. Von diesem Abbau der Plätze sind aufgrund der Mitarbeiterstruktur in den Einrichtungen fast ausschließlich Frauen betroffen.

Grund für die Reduzierung der Plätze ist der erforderliche Abbau von Überkapazitäten. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder wird dadurch nicht gefährdet. Insoweit wird die Aufnahme einer Berufstätigkeit durch Frauen mit Kindern bis zum Schulalter in der Regel nicht an einem fehlenden Betreuungsplatz scheitern.

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gab es keine Ganztagschulen. Die Ganztagsbetreuung wurde über die sogenannten Schulhorte sichergestellt. Das Angebot an Plätzen in Schulhorten ist in den neuen Bundesländern heute so hoch, daß eine bedarfsgerechte Versorgung und damit für Frauen die Möglichkeit zur Ausübung einer Berufstätigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

Im übrigen weist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zu denen auch die „objektive Verfügbarkeit“ des oder der Arbeitslosen für die Arbeitsvermittlung gehört, grundsätzlich keine Nachweise einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder gefordert werden.

Entsprechend dem am 5. August 1992 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Schwangeren- und Familienhilfegesetz hat im übrigen vom 1. Januar 1996 an jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, daß für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und, soweit für das Wohl des Kindes erforderlich, Tagespflegeplätze vorzuhalten sind.

12. Welchen quantitativen und qualitativen Standard der Kinderbetreuungseinrichtungen wird die Bundesregierung damit kurz- und mittelfristig sichern?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Kosten für Krippen- bzw. Kindergartenbetreuung insbesondere mehrerer Kinder in einer Vielzahl von Haushalten derzeit bis über die Hälfte des verfügbaren Einkommens betragen, daß insbesondere erwerbslose Frauen die Kinderbetreuungskosten zum Teil kaum aus ihrem Einkommen aufbringen können und deshalb auf eine öffentliche Kinderbetreuung verzichten?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, daß die in der Frage aufgestellten Behauptungen zutreffen.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß für die Gestaltung von Elternbeiträgen Länder, kommunale Gebietskörperschaften und Träger von Tageseinrichtungen für Kinder verantwortlich sind. Die Bundesregierung hat wiederholt an die Verantwortlichen appelliert, die Festlegung von Elternbeiträgen sozialverträglich zu gestalten.

14. Sieht die Bundesregierung für erziehende, insbesondere für alleinerziehende Frauen, einen Zusammenhang zwischen der Gebührenentwicklung und der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen einerseits und den Chancen auf Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt andererseits?

Ein Zusammenhang zwischen den Vermittlungschancen von Frauen mit Kindern auf dem Arbeitsmarkt und Betreuungseinrichtungen für Kinder ist grundsätzlich und unabhängig vom gegenwärtigen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern gegeben.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11, 12 und 13 verwiesen.

III. Perspektiven für Frauen, die in Verwaltung, Handel und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Post, ÖPNV) beschäftigt waren oder sind

15. Welche Möglichkeiten der Umsetzung oder eines anderen Arbeitswechsels eröffnet die Bundesregierung den Frauen, die in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes angestellt sind und deren Arbeitsplätze z.B. durch die Gemeindereform wegfallen?

Die Bundesregierung ist sich mit den anderen Tarifvertragsparteien darüber einig, daß bei erforderlichen Umstrukturierungen die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Qualifizierung der Arbeitnehmer unter Nutzung aller bestehenden Möglichkeiten Vorrang hat gegenüber Entlassungen. Sie hat dies in den Vorbemerkungen zum Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 16. Juni 1992 erneut bekräftigt. Sofern Arbeitsplätze im Rahmen einer kommunalen Gebietsreform wegfallen, handelt es sich um eine Angelegenheit im kommunalen Bereich. Die Prüfung der Weiterbeschäftigung von Frauen in kommunalen Einrichtungen ist Aufgabe des jeweiligen kommunalen Arbeitgebers.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren konkreten Informationen vor.

16. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß mit der drastischen Reduzierung von Handelseinrichtungen im ländlichen Raum der Abbau weiterer frauentypischer Arbeitsplätze verbunden ist?

Welche Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung, Existenzgründerinnen dabei zu unterstützen, als Alternative zu Supermärkten in den entfernten Kreisstädten kleinere Verkaufseinrichtungen in den einzelnen Dörfern zu betreiben?

Sieht die Bundesregierung dabei die Chance, durch diese, ohne Förderung nicht aufrechtzuerhaltenden, Läden sowohl den täglichen Bedarf älterer, wenig mobiler Dorfbewohner an Lebensmitteln u.ä. zu sichern als auch Arbeitsplätze für Frauen im ländlichen Raum zu erhalten?

Das Binnenhandelssystem der früheren Deutschen Demokratischen Republik wies – bezogen auf die in westlichen Ländern übliche Pro-Kopf-Handelsleistung – eine dreifache Überbeschäftigung von Arbeitskräften auf. Die unvermeidbare Anpassung der Strukturen im Handel der neuen Bundesländer ist mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, die zum überwiegenden Teil mit Frauen besetzt waren, verbunden.

Einen Eingriff in die vom Markt beeinflussten Strukturen des Einzelhandels, insbesondere eine Diskriminierung von Supermärkten oder ein staatliches Privileg

für ansonsten nicht wettbewerbsfähige kleine Handelseinrichtungen lehnt die Bundesregierung ab.

Nach Ansicht der Bundesregierung stellt ein kombiniertes Konzept aus leistungsfähigen stationären Einrichtungen und aus mobilen Verkaufsstellen, die die flächendeckende Versorgung übernehmen, eine Struktur dar, die sich langfristig behaupten kann.

Im Rahmen eines von der Bundesregierung initiierten Modellvorhabens „Laden 2000“ werden die Möglichkeiten einer Verbreitung sogenannter multifunktionaler Dienstleistungszentren in ländlichen Gemeinden geprüft, in denen Einzelhandelsleistungen, Post- und Bankdienste, kommunale Dienstleistungen usw. gebündelt angeboten werden können.

Solche Einrichtungen könnten zusätzliche Beschäftigungschancen gerade auch für Frauen und Existenzgründerinnen bieten, denen dabei – wie allen Existenzgründern – die Finanzierungs-, Beratungs- und Schulungshilfen der Bundesregierung zur Verfügung stehen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß mit der zielstrebigem Eliminierung der LPG zugleich die Abschaffung der von den Genossenschaften getragenen Kultur- und Sozialeinrichtungen und damit ebenfalls weiterer Arbeitsplätze von Frauen in den Dörfern verbunden ist?

Warum hat die Bundesregierung bei ihrer Agrarpolitik diese Funktionen der LPG in den Dörfern nicht berücksichtigt und Voraussetzungen für eine allmähliche Übernahme dieser Funktionen durch die Kommunen geschaffen?

Die LPGen als Erscheinungsform der zwangskollektivierten Landwirtschaft ohne freie Verfügbarkeit der Mitglieder über ihr Eigentum standen im Widerspruch zu den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz hat deswegen ihre Umwandlung in andere Rechtsformen oder ihre Auflösung zum 31. Dezember 1991 vorgesehen.

Mit der Neubildung der Gebietskörperschaften fiel die Zuständigkeit für Kultur- und Sozialeinrichtungen an die Länder und Kommunen. Viele Gemeinden oder auch kirchliche Einrichtungen sahen sich jedoch insbesondere wegen der Unterhaltungskosten nicht in der Lage, eine sofortige und vollständige Übernahme von Einrichtungen zu gewährleisten.

Mit Hilfe arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen konnten aufgetretene Schwierigkeiten beträchtlich gemildert werden. So war es Kommunen und anderen Institutionen möglich, im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kultur- und sozialorientierte Aktivitäten fortzuführen und für einen allmählichen Übergang auf neue Trägerschaften zu sorgen. Darüber hinaus wurden durch Privatisierungen (z. B. Gastwirtschaften, Erholungsheime) Arbeitsplätze erhalten und gesichert.

Eine Vielzahl frauenbezogener Aufgaben wird heute von neugegründeten Frauenverbänden, -initiativen und -gruppen, Kommunikations- und Beratungszentren wahrgenommen.

Die Bundesregierung hat durch das Sonderprogramm „Aufbau und Förderung von Frauenverbänden, -initiativen und -gruppen in den neuen Ländern“, für das in den Jahren 1991/92 insgesamt ca. 9 Mio. DM zur Verfügung standen, erhebliche Starthilfen gegeben. Allein die Landfrauenorganisationen in den neuen Ländern, die eine große Akzeptanz bei Frauen in ländlichen Gebieten gefunden haben, sind mit ca. 900 000 DM gefördert worden.

Zusätzlich zum o. a. Sonderprogramm wurden sechs „Verbindungsbüros zum Aufbau von Frauenverbandsstrukturen in den neuen Ländern“ durch die Bundesregierung gefördert, deren Träger der Deutsche Frauenrat ist. Ihre Aufgabe ist es, Hilfen bei der regionalen, landesweiten und soweit erforderlich bundesweiten Vernetzung einzelner Initiativen und Gruppen sowie beim Aufbau der jeweiligen Verbandsarbeit zu geben.

18. Auf welche Formen der Förderung durch Bund und Länder können insbesondere die ehemals im Kultur- und Sozialbereich beschäftigten Frauen rechnen, wenn sie sich entschließen, Kulturhäuser, Galerien, Kunstgewerbebezirke, Jugendklubs, Seniorinnen- und Seniorentreffs, therapeutische u. ä. Einrichtungen in den Dörfern auf privatrechtlicher Grundlage weiterzuführen?

Gemäß Artikel 35 Abs. 7 Einigungsvertrag kann der Bund zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands übergangsweise zur Förderung der kommunalen kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen mitfinanzieren.

Mit dem 1991 geschaffenen kulturellen Infrastrukturprogramm werden kulturelle Aktivitäten in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Medien, Bibliotheken, Museen und Sammlungen, Denkmalpflege, Jugend- und Erwachsenenbildung, Soziokultur sowie Volkskunst und Landeskunde – ohne geschlechtsspezifische Differenzierung – gefördert. 1991 umfaßte die Förderung rund 3 000 Einzelmaßnahmen.

Das Infrastrukturprogramm will in einer Übergangszeit die Bestrebungen der neuen Bundesländer unterstützen, auch bei schwierigen finanziellen Bedingungen kulturelle Institutionen und Aktivitäten zu erhalten.

Für die Förderung von kulturwirtschaftlichen Unternehmen, freischaffenden künstlerischen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten stehen grundsätzlich die mittelstandspolitischen Fördermittel des Bundes zur Verfügung. Diese erstrecken sich auf Finanzierungs-, Beratungs- und Schulungshilfen und stehen Frauen wie Männern gleichermaßen offen.

(Vgl. auch Antwort auf Frage 17.)

19. Welche Konditionen räumt die Bundesregierung insbesondere Frauen im ländlichen Raum ein, die zur Sicherung von Infrastrukturmaßnahmen in ihren Dörfern von der Treuhand verwaltete ehemalige volkseigene Flächen sowie entsprechende Gebäude erwerben wollen?

Für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung der ihr zugeordneten ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat die Treuhandanstalt in Abstimmung mit den Bundesressorts und den Ländern eine Richtlinie erarbeitet. Danach sind besondere Konditionen für Frauen bei der Vergabe von Agrarflächen nicht vorgesehen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß mit der „Abwicklung“ der Gemeindeschwesternstationen sowie der in zahlreichen Dörfern vorhandenen Polikliniken nicht nur die Krankenbetreuung alter oder alleinstehender Bürgerinnen und Bürger in den Dörfern spürbar verschlechtert wurde, sondern auch zur „Freisetzung“ ausgebildeter Krankenschwestern geführt hat?

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in diesem Bereich, und wie werden bei der Integration diese fachlich qualifizierten Frauen dabei berücksichtigt?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Fragestellung enthaltene Bewertung. Im Zuge der Umstrukturierung des Gesundheitswesens in den neuen Bundesländern war (ist) die Ablösung bisheriger Einrichtungen der ambulanten Versorgung durch neue, insbesondere freiberuflich strukturierte Organisationsformen notwendig. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind dabei keine Versorgungsengpässe aufgetreten.

Durch die Umstrukturierung der Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen sind viele Arbeitsplätze weggefallen. Gleichzeitig hat dieser Prozeß für viele Betroffene neue berufliche Chancen und Perspektiven eröffnet, z. B. in den rd. 900 Sozialstationen zur ambulanten Alten- und Krankenpflege, deren Aufbau von der Bundesregierung gefördert wurde.

Im Rahmen des mit einem Finanzvolumen von 25 Mio. DM ausgestatteten „Modellprogramm zur Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase in das Erwerbsleben mit Hilfe von Einarbeitungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des ländlichen Raumes“ der Bundesregierung sind Förderungsanträge für über 100 Frauen mit einem Gesamtvolumen von 2,8 Mio. DM berücksichtigt worden.

IV. Perspektiven für Frauen, die im technischen Bereich der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt waren

21. Welche Anreize bzw. Vorteile zur Weiterbeschäftigung von Frauen in technischen Berufen wurden von der Bundesregierung bei der Ausgliederung der Technikbereiche aus den Landwirtschaftsbetrieben geschaffen, z. B. durch Steuerbegünstigung oder ähnliches?

Die Schaffung spezieller steuerlicher Anreize für den angesprochenen Personenkreis wäre dem marktwirtschaftlichen System grundsätzlich fremd und nicht mit den steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsätzen vereinbar. Die für die neuen Länder geschaffenen Vergünstigungen gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige und Personengruppen, unabhängig von der Art ihrer beruflichen Qualifizierung und ihrem Geschlecht.

22. Wie wurde die Übernahme von Frauen mit Technikberufen aus den LPG und VEG sowie den landtechnischen Betrieben in örtliche Handwerks- und Gewerbebetriebe durch die Bundesregierung gefördert?

Es liegt im Interesse der Bundesregierung, daß Frauen mit technisch geprägtem beruflichen Hintergrund weiterhin in diesem noch frauenuntypischen Tätigkeitsfeld eine Beschäftigung finden. In diesem Zusammenhang tritt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit immer wieder dafür ein, noch bestehende Vorurteile von Arbeitgebern bei der Einstellung von Frauen in Technikberufe abzubauen.

Angesichts des Rückstands der technischen Entwicklung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in vielen Bereichen ist die Bundesanstalt für Arbeit bestrebt, im Rahmen eines breitgefächerten Bildungsangebots Kenntnisse und Fertigkeiten der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Arbeitslosen in neuen Technologien anzuheben und neuen Maßstäben anzupassen. Hierdurch kann die Vermittlungsfähigkeit in neu gegründete Handwerks- und Gewerbebetriebe verbessert werden. Die Aufnahme neuer Tätigkeiten kann auch durch die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses gefördert werden.

Frauen, die sich in einem örtlichen Handwerks- oder Gewerbebetrieb selbständig machen wollen, stehen alle Maßnahmen zur Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks und der Existenzgründungen gleichermaßen wie Männern offen. Frauen, deren Partner sich in einem Handwerksberuf selbständig macht, werden in speziellen Kursen für mithelfende Handwerkerfrauen besonders gefördert.

23. Wie unterstützt die Bundesregierung die Bestrebungen von Frauen aus gewerblichen oder ingenieurtechnischen Berufen, die durch die Auflösung landtechnischer Betriebe, Verwaltungen und Institute arbeitslos wurden, sich im ländlichen Raum eine selbständige berufliche Existenz zu schaffen?

Was unternimmt die Bundesregierung, um den betroffenen Frauen aus dem landtechnischen Bereich zur Anerkennung ihrer in der DDR erworbenen Berufs- bzw. Studienabschlüsse durch die Industrie- und Handelskammer oder ähnliche Institutionen zu verhelfen?

Die Bundesregierung unterstützt Bestrebungen von Frauen und Männern zur Gründung einer selbständigen beruflichen Existenz im ländlichen Raum mit umfangreichen Fördermaßnahmen. Dabei ergänzen sich die mit finanzieller Unterstützung des Bundes erfolgende Beratung und Information der Gründer und Gründerinnen und Unternehmer und Unternehmerinnen mit der finanziellen Förderung der Gründung selbst (ERP- und EKH-Mittel). Beide Elemente sind wichtig, damit langfristig tragfähige Existenzen auch in dem sich strukturell sehr schnell wandelnden ländlichen Raum entstehen können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesanstalt für Arbeit die Aufnahme einer selbständigen

Tätigkeit durch Arbeitslose, die bis dahin mindestens vier Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, nach § 55 a Arbeitsförderungsgesetz mit Überbrückungsgeld fördern.

Nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages gelten die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüsse und Befähigungsnachweise im Beitrittsgebiet weiter; sie bedürfen dort daher keiner besonderen Anerkennung. Sie stehen den in den alten Ländern einschließlich Berlin (West) abgelegten Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweisen gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind.

Die Frage nach der Gleichstellung der Berufsausbildungsabschlüsse stellt sich insbesondere für eine Arbeitsaufnahme in den alten Bundesländern. Artikel 37 Abs. 3 Einigungsvertrag bestimmt, daß „Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Abschlußprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen einander gleichstehen“. Einer behördlichen Feststellung dieser Gleichstellung bedarf es nicht. Diese Gleichstellung wurde – bezüglich der Gleichstellung von und mit Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) – auch als § 108 a in das BBiG eingefügt.

Für die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen nach den o. g. Systematiken in Handwerksberufen mit Prüfungszeugnissen nach § 31 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) enthält der Einigungsvertrag eine entsprechende Maßgabe (Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe O).

Bedarf es jedoch einer Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer bestimmten Prüfung oder einem bestimmten Befähigungsnachweis – z. B. wenn ein schulischer Ausbildungsabschluß mit einem dualen Abschluß gleichgestellt werden soll oder eine unklare Zuordnung besteht –, kann der Antragsteller einen entsprechenden Antrag stellen, über den die zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag entscheidet (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer).

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene oder anerkannte Studienabschlüsse gelten gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag im Beitrittsgebiet weiter. Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel bleibt gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 4 Einigungsvertrag unberührt.

Die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse mit Abschlüssen in den alten Bundesländern wird auf Antrag von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister/Senatoren des Landes festgestellt, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Die Gleichwertigkeitsfeststellung richtet sich nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Soweit Prüfungs- und Befähigungsnachweise nicht durch die Beschlüsse der KMK erfaßt sind, werden sie auf der Grundlage der in diesen Beschlüssen festgelegten Maßstäbe und Kriterien, ggf. in Abstimmung mit dem Pädagogischen Zentrum Berlin, von den zuständigen Landesbehörden geprüft und bewertet.

Für den Bereich der Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist in dem Beschluß der KMK vom 26./27. März 1992 u. a. festgelegt, daß die in einer Anlage zum KMK-Beschluß aufgeführten Abschlüsse wie Fachhochschulabschlüsse bewertet werden, wenn der Inhaber des Abschlusses eine mindestens einjährige Zusatzausbildung absolviert hat. Bei Abschlüssen, die vor 1991 erworben wurden, wird im Zuge der Nachdiplomierung der Diplom-Grad mit dem Zusatz Fachhochschule (FH) zuerkannt, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird.

V. Zur Situation der Mädchen im ländlichen Raum

24. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung, den Mädchen im ländlichen Raum der neuen Bundesländer die gleichen Bildungs- und Ausbildungschancen wie in der Stadt zu sichern?

Zur Sicherung der Ausbildungschancen von Mädchen im ländlichen Raum können die Arbeitsämter, soweit das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen gegenwärtig noch nicht ausreicht, Ausbildungsmaßnahmen in außerbetrieblichen Einrichtungen fördern. Diese Förderung auf der Grundlage des nach dem Einigungsvertrag fortgeltenden § 40 c Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik besteht für nichtvermittelte Ausbildungsplatzbewerber und Ausbildungsplatzbewerberinnen für die Ausbildungsjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat 1991 über 37 000 außerbetriebliche Ausbildungsplätze gefördert. Wegen der Erhöhung des Angebots an betrieblichen Ausbildungsplätzen sind in 1992 20 700 außerbetriebliche Ausbildungsplätze eingerichtet worden.

Darüber hinaus unterstützen die Arbeitsämter die berufliche Mobilität von Auszubildenden, die während ihrer Ausbildung außerhalb des Elternhauses wohnen müssen, durch die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen auf der Grundlage von § 40 Arbeitsförderungsgesetz.

Die Bundesregierung hat mit dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ und dem darin eingebundenen Ausbildungsplatzförderungsprogramm-Ost sowie dem beschleunigten Ausbau überbetrieblicher Berufsbildungsstätten gezielte Hilfen für eine möglichst rasche Angleichung der Lebensbedingungen geschaffen. Damit stand und steht die Sicherung der beruflichen Ausbildung für Mädchen und Jungen in den neuen Ländern auch in ländlichen Regionen mit im Vordergrund.

Durch das Sonderprogramm zur Förderung der Berufsausbildung in Kleinunternehmen bis 20 Beschäftigte sind in den neuen Ländern 1991 rund 31 000 Ausbildungsplätze gefördert worden. 43 % dieser Ausbil-

dungsplätze sind mit jungen Frauen besetzt worden. Diese Entwicklung hat sich 1992 fortgesetzt.

Es zeigt sich, daß die Schaffung von Ausbildungsplätzen durch dieses Programm auch in ländlichen Regionen gelungen ist, so daß 1991 alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem Ausbildungsplatz versorgt werden konnten. Auch für 1992 sind die notwendigen Ausbildungsplätze bereitgestellt worden.

25. Hat die Bundesregierung Vorstellungen darüber, wie die bisher in Ostdeutschland üblichen Schulbusse in der Perspektive weiterfinanziert werden oder welche Beihilfen zu den ständig steigenden Fahrtkosten Eltern erhalten, deren Kinder zum Schulbesuch in die Nachbardörfer oder -städte fahren müssen?

Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Schülerbeförderung liegt bei den Bundesländern, dort jedoch nicht bei den Landesverkehrsministerien, sondern bei den Auftraggebern. Auftraggeber sind in der Regel Schulbehörden und Schulträger, die einen Ausgleich für die als notwendig anerkannten Kosten der Schülerbeförderung aufgrund spezifischer Regelungen in den Schulgesetzen der Länder erhalten. Entsprechende Schulgesetze gibt es inzwischen auch in den neuen Ländern.

Nach dem seit dem 3. Oktober 1990 auch in den neuen Bundesländern für die Schülerbeförderung geltenden Personenbeförderungsgesetz sind verschiedene Einsatzformen für die Schülerbeförderung möglich.

Generell ist es erwünscht, die Fahrten für die Schülerbeförderung soweit wie möglich in den Linienverkehr einzubeziehen, vor allem in wenig vom ÖPNV erschlossenen Gebieten.

Soweit es sich um die Benutzung der dem ÖPNV zuzuordnenden Schulbusse oder generell des ÖPNV durch Schüler/Auszubildende handelt, ist die Ausgabe von Fahrausweisen zu ermäßigten Tarifen möglich und vielfach üblich. Die Verkehrsunternehmen können für die durch Tarifiermäßigungen bei der Beförderung von Schülern/Auszubildenden entstandenen Mindereinnahmen einen finanziellen Ausgleich bei ihren Genehmigungsbehörden beantragen.

26. Welche finanzielle Unterstützung für Fahrtkosten, Schulbücher, Internats- und Verpflegungskosten u. a. gewährt die Bundesregierung insbesondere einkommensschwachen und arbeitslosen Eltern aus ländlichen Regionen, um den Zugang ihrer Kinder, dabei auch von Mädchen, zu Gymnasien u. a. höheren Lehranstalten zu ermöglichen?

Die angesprochenen Probleme (Schulbusse, Fahrtkostenerstattung, Internats- und Verpflegungskosten) fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder.

27. Was unternimmt die Bundesregierung, um durch den Erhalt vorhandener und die Einrichtung neuer Internate und Wohnheime für Auszubildende und Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus ländlichen, vor allem strukturschwachen, Regionen berufliche sowie höhere Bildung auch für Mädchen „vom Dorf“ zu gewährleisten?

Der Erhalt vorhandener bzw. die Einrichtung neuer Internate und Wohnheime für Auszubildende, Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus ländlichen Regionen fällt ausschließlich in den Kompetenzbereich der Länder.

Von Seiten der Bundesregierung wird im Rahmen des Programms zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes überbetrieblicher Berufsbildungsstätten auch die Schaffung von Möglichkeiten zur internatsmäßigen Unterbringung für den Zeitraum des Besuchs einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte gefördert.

28. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den Wegfall einer Großzahl verschiedenartiger Ausbildungsplätze für Mädchen auch im technischen Bereich in ehemaligen LPG, VEG und anderen örtlichen Landwirtschaftsbetrieben durch adäquate berufliche Ausbildungsangebote zu ersetzen?

Die Anstrengungen der Bundesregierung richten sich vor allem darauf, mehr betriebliche Ausbildungsplätze für Mädchen zur Verfügung zu stellen. Entsprechend den Richtlinien zur Durchführung des Lehrstellen-Sonderprogramms der Bundesregierung für die neuen Länder vom 12. Juni 1991 sind Ausbildungsverhältnisse mit Mädchen vorrangig zu fördern. Nach diesem Sonderprogramm konnten Unternehmen in den neuen Ländern mit bis zu 20 Arbeitnehmern einen einmaligen Zuschuß von 5000 DM erhalten, wenn sie eine Auszubildende/einen Auszubildenden einstellen. Durch das Sonderprogramm wurde die Schaffung neuer Ausbildungsstellen, insbesondere auch im ländlichen Raum, unterstützt.

Auch einige Länderprogramme haben der Ausbildung junger Frauen Vorrang eingeräumt.

(Vgl. Antwort auf Frage 24.)

29. Welche Unterstützung durch die Bundesregierung erhalten die finanzschwachen Kommunen in den neuen Bundesländern, insbesondere die ländlichen, um die Freizeiteinrichtungen für Mädchen und Jungen in den Dörfern nicht schließen zu müssen?

Obwohl die Finanzierung von nicht überregional wirkenden Freien Trägern und von örtlichen Jugendfreizeiteinrichtungen keine originäre Aufgabe des Bundes ist, hat die Bundesregierung beschlossen, im Jahr 1992 ein Sonderprogramm „Auf- und Ausbau Freier Träger in den neuen Bundesländern“ (AFT) mit dem Ziel zu

initiiieren, jungen Menschen Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort in ihrem Wohnumfeld zu geben. Ziel ist die Errichtung einer einheitlichen Jugendhilfestruktur in Deutschland.

Für dieses Programm sind 50 Mio. DM im Haushalt eingestellt. Hiervon werden ca. 20 Mio. DM direkt über die Jugendämter in den neuen Ländern vor Ort vergeben. Damit kann u. a. auch der Erhalt und die Ausgestaltung von Freizeiteinrichtungen, die durch Freie Träger geführt werden oder sich in der Übergangsphase aus kommunaler in freier Trägerschaft befinden, gefördert werden.

Der andere Teil der Mittel wird genutzt, um sowohl ein Netz von Beratungsstellen für Initiativen junger Menschen aufzubauen, die von regional und überregional wirksamen Freien Trägern getragen werden, als auch Qualifizierung, Weiterbildung und Motivation als Multiplikatoren der Jugendarbeit anzubieten.

VI. Zur Situation der Rentnerinnen im ländlichen Raum

30. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich die Lebensverhältnisse der Rentnerinnen, insbesondere der alleinstehenden, in den Dörfern der neuen Bundesländer, vor allem in den strukturschwachen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns und Brandenburgs, im Gefolge regierungspolitischer Entscheidungen und des uneingeschränkten Wirkens marktwirtschaftlicher Mechanismen spürbar verschlechtern?

Weder der Bundesregierung noch den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung liegen Daten über die Einkommen von Rentnerinnen in regionalisierter Form, d. h. für strukturstarke oder strukturschwache Regionen einzelner Länder vor. Derzeit können auch keine verlässlichen Daten für das jeweilige Gebiet der neuen Länder bereitgestellt werden.

(Vgl. auch Antwort auf Frage 31.)

31. Stimmt die Bundesregierung angesichts der Auswirkungen des Renten Anpassungsgesetzes auf die Rentnerinnen des Beitrittsgebietes der Auffassung zu, daß insbesondere die Frauen der Nachkriegsgeneration die Kosten der Einheit zu tragen haben?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung nicht zu.

Durch das Renten-Überleitungsgesetz sind die Versicherten und Rentner in den neuen Bundesländern vom 1. Januar 1992 an in das lohn- und beitragsbezogene sowie dynamische System der Rentenversicherung einbezogen. Davon werden insbesondere auch die Frauen, die in der ehemaligen DDR in erheblich höherem Maß berufstätig waren als Frauen in den alten Bundesländern, profitieren.

Für rd. 1,1 Mio. der umgewerteten Renten ohne Zusatzversorgung hat sich durch Umwertung und Anpassung eine Rentensteigerung zum 1. Januar 1992

ergeben, die deutlich über dem Anpassungssatz von 11,65 % lag. Begünstigt waren vor allem rd. 700 000 Witwen, bei denen sich die Witwenrente um durchschnittlich 290 DM/Monat erhöht hat. Einschließlich der Witwenrenten haben sich die Rentenzahlbeträge für Frauen zum 1. Januar 1992 um 21,1 % erhöht. Für die Zeit von Juni 1990 bis zum 1. Juli 1992 – also unter Berücksichtigung der nächsten Renten Anpassung – wird sich ein Anstieg der durchschnittlichen Versicherungsrente an Frauen von 432 DM auf 826 DM ergeben. Dies ist ein Anstieg der durchschnittlichen Versichertenrente an Frauen von über 90 % in nur zwei Jahren.

32. Welche Maßnahmen sind von der Bundesregierung vorgesehen, um die Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum und des mit ihm einhergehenden Abbaus von Dienstleistungen und ihren Einrichtungen für die betroffenen Rentnerinnen sozialverträglich zu gestalten?

Vgl. hierzu die Antworten auf die Fragen 16, 30 und 31.

33. Wie sieht die Bundesregierung unter Berücksichtigung des anhaltenden Trends der Abwanderung der Jugend aus den Dörfern der ostdeutschen Bundesländer in der Perspektive die Pflegesituation für alte und kranke Dorfbewohnerinnen?

Es handelt sich hierbei nicht um ein spezifisches Problem der neuen Bundesländer.

Durch die Abwanderung junger Menschen aus ländlichen Räumen und den dadurch bedingten Wegfall familiärer Netzwerke sind vor allem ältere Frauen betroffen, da diese bei der älteren Bevölkerung überproportional vertreten sind.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Soforthilfeprogramms für die Alten- und Behindertenhilfe und des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ allein bis zum Ende des Jahres 1991 ca. 450 Mio. DM für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Alten- und Behindertenhilfe in den neuen Bundesländern bereitgestellt. Diese Mittel kamen auch ländlichen Regionen zugute.

Im übrigen fällt die Schaffung der notwendigen Strukturen im Altenhilfebereich grundsätzlich in die Kompetenz der Länder.

34. Welche Finanzierungsmodelle zur Betreuung und Pflege alter Menschen im ländlichen Raum hat die Bundesregierung für die neuen Länder entwickelt?

Wie sollen Plätze in Pflege- und Altenheimen bei Niedrigrentenbezieherinnen und -bezieher finanziert werden?

Im System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland liegt heute die laufende Finanzierung von Pflege- und Altenheimen vorrangig in der Eigenverantwortung der Träger der Einrichtungen. Die Heim-

bewohner tragen die Kosten für die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen der Einrichtungen gemäß des zwischen ihnen und der Einrichtung abgeschlossenen Heimvertrages. Soweit ihnen die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht möglich ist, erhalten sie Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen).

Es ist die erklärte Absicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Absicherung bei Pflegebedürftigkeit vorzulegen. Die Mehrbelastungen der Wirtschaft sind auszugleichen. Der Gesetzentwurf wird darauf abzielen, im Rahmen einer Pflegegrundsicherung die Hilfen zu geben, daß die Pflegebedürftigen

- soweit dies möglich und zumutbar ist, in der Familie oder ihrer häuslichen Umgebung verbleiben können (Vorrang der häuslichen vor der stationären Pflege),
- spürbar entlastet werden und in der Regel nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind,
- dazu die notwendigen Pflegepersonen und die mit den Leistungen einer Pflegeversicherung auf- und ausgebaute pflegerische Infrastruktur in allen Teilen des Bundesgebietes vorfinden.

Diese umfassende Konzeption zur Absicherung der Pflegebedürftigkeit läßt keinen Raum für spezielle Finanzierungsmodelle.

35. Stimmt die Bundesregierung der Meinung zu, daß Freizeit- und Begegnungsstätten für ältere Menschen ähnlich den Klubs der Volkssolidarität in den Dörfern durch die Regierung stärker materiell und finanziell unterstützt werden müssen?

Die Förderung örtlicher Freizeit- und Begegnungsstätten liegt in der Zuständigkeit von Ländern und Kommunen. Auch im ländlichen Raum müssen hierfür Angebote bereitgestellt werden. Im Rahmen der Modellförderung hat die Bundesregierung ein Modellprogramm für Seniorenbüros gestartet, mit dem neue Anlaufstellen für ältere Menschen erprobt werden sollen, in denen sie Unterstützung bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Aufbau von Selbsthilfe-Initiativen erfahren können. Dieses Modellprogramm schließt auch Seniorenbüros im ländlichen Raum ein.

Darüber hinaus wurden auch im Sonderprogramm „Aufbau und Förderung von Frauenverbänden, -gruppen und -initiativen in den neuen Bundesländern“ eine Reihe von Initiativen gefördert, die den Schwerpunkt ihrer Aufgaben in der Arbeit mit und für ältere Menschen sehen.

(Vgl. Antwort auf Frage 20.)

VII. Zur Situation erwerbsloser bzw. akut von Erwerbslosigkeit bedrohter Frauen im ländlichen Raum

36. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die radikalen Umstrukturierungsprozesse in der Landwirtschaft im Gefolge der Agrarpolitik der Bundesregierung in vielen Regionen Ostdeutschlands verheerende Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere auf die Erwerbstätigkeit von Frauen auf dem Lande und damit auf die Sicherung ihrer Existenz haben?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Absinken der Lebensqualität der Frauen in den Dörfern Ostdeutschlands mit zunehmender sozialer Not einhergeht?

Über 40 Jahre sozialistische Kommandowirtschaft ist Ursache für die derzeitige Situation, unter der nicht nur die landwirtschaftlichen Großbetriebe, sondern nahezu alle Betriebe der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik leiden.

Sie verfügten über einen Arbeitskräftebesatz, der weit über das betriebswirtschaftlich vertretbare Maß hinausging. Dies, sowie der zunehmende Einsatz moderner Technik und der Übergang zu modernen Produktionsverfahren führte unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu einem unumgänglichen Abbau eines großen Teils der früheren Arbeitsplätze. Ohne diese betriebswirtschaftlich erforderlichen Anpassungen ist eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und damit die Gewährleistung der Existenzfähigkeit der Landwirtschaft in den neuen Ländern nicht zu erreichen.

Von der Umstrukturierung in den landwirtschaftlichen Betrieben sind vor allem Frauen betroffen, da sie in den besonders arbeitsintensiven Produktionsbereichen des Ackerbaus und der tierischen Produktion überproportional vertreten waren.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die gezielten Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Infra- und Verkehrsstruktur sowie zur Dorferneuerung dazu beitragen werden, die Lebensqualität in den Dörfern und damit auch die Lebenssituation der Frauen im ländlichen Raum zu verbessern.

37. Was unternimmt die Bundesregierung, um der in vielen ländlichen Regionen drohenden Armut von Frauen zu begegnen?

Vgl. Antworten zu den Fragen 30 und 31.

38. Wie wirkt die Bundesregierung der Verdrängung der Frauen vom Arbeitsmarkt, insbesondere den qualifizierten Hoch- und Fachschulabsolventinnen, entgegen, denen jetzt in den Landwirtschaftsbetrieben, nicht zuletzt wegen ihrer „Familien- bzw. Kinderverpflichtungen“, die manchmal sogar nicht so gut ausgebildeten, aber zeit- und ortsungebundenen Männer „vorgezogen“ werden?

Die Einstellungspraxis der Arbeitgeber ist dem unmittelbaren Einfluß der Bundesregierung entzogen.

39. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung hauptsächlich in den vormals agrarwirtschaftlich dominierten Regionen Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs und teilweise Sachsens-Anhalts und Thüringens mit einem wenig entwickelten Arbeitsmarkt eingeleitet, um den meisten Frauen eine Perspektive als Langzeitarbeitslose zu ersparen?

Die Bundesregierung unterstützt den Aufholprozeß in den neuen Bundesländern durch eine konsequente weitreichende Förderung von privaten Investitionen sowie mit Investitionen der öffentlichen Hand.

Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) hat die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und in wirtschaftsnahe regionale Infrastruktur in den neuen Ländern eindeutig Priorität. Für eine Übergangszeit gelten in Ostdeutschland – das als Ganzes GA-Fördergebiet ist – für gewerbliche Investitionen merklich höhere Fördersätze als in den alten Ländern sowie zusätzlich weitere Sonderregeln, z.B. vereinfachte Bewilligungsverfahren und erhöhte Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Investitionsbeihilfen.

In Regionen der neuen Länder, die in besonderem Maß von Arbeitsplatzverlusten betroffen sind, können zusätzliche Finanzmittel aus dem GA-Sonderprogramm im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost eingesetzt werden.

Als gezielte Hilfe wird außerdem eine spezifische Beratung zur Ansiedlungsförderung und Projektdurchführung als Teil der GA-Förderung angeboten. Damit können einzelne, besonders betroffene Regionen beim Aufbau von Wirtschaftsförderungsgesellschaften und der Ansiedlung privater Investoren sowie bei der Durchführung von regionalen Wirtschaftskonferenzen, in denen die Verantwortlichen der Region, die Länder und der Bund gemeinsam mit Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften konkret Maßnahmen und ihre Prioritäten für die Umstrukturierung der Region entwickeln, unterstützt werden.

Durch den Aufbau eines überregionalen Weiterbildungsnetzwerkes für Ausbilderinnen/Multiplikatorinnen für die Weiterbildung und Weiterbildungsberatung von Frauen soll eine stärkere Beteiligung von Frauen an diesen Aufgaben sowie eine Berücksichtigung der Belange von Frauen im Bereich der beruflichen Weiterbildung erreicht werden. Besondere Schwerpunkte der Arbeit liegen in den Bereichen Informationstechnik, Weiterbildungsmethoden und -management, Fremdsprachen/EG und Weiterbildungsberatung. Ferner zielen die Maßnahmen auf die Weiterbildung von Mitgliedern von Prüfungs- und Berufsausschüssen sowie von Personal der beruflichen Bildung im landwirtschaftlichen Bereich.

(Im übrigen siehe Antwort zu Frage 23.)

40. Warum tritt die Bundesregierung nicht für eine quotierte Beteiligung der Frauen auch auf dem Lande an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein?

Müssen ihnen nicht gleiche Chancen der Beschäftigung auf Dauerarbeitsplätzen und die Verbesserung des Erwerbseinkommens eingeräumt werden wie Männern, da viele von ihnen als Alleinerziehende ebenso wie Männer eine Familie zu ernähren haben?

Die Politik der Bundesregierung zielt auf Chancengleichheit der Frauen am Arbeitsmarkt. Dies gilt auch für den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente.

Die Bundesregierung wirkt zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit darauf hin, den Anteil der Frauen an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu erhöhen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Frauen die gleichen Chancen auf Beschäftigung in einem Dauerarbeitsverhältnis eingeräumt werden müssen wie Männern. Sie weist im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit immer wieder darauf hin, daß bei neuzubetzenden Arbeitsplätzen auch Frauen, insbesondere alleinerziehende Frauen in angemessener Weise berücksichtigt werden sollen. Hierauf wirkt auch die Bundesanstalt für Arbeit hin. Die Einstellungspraxis der Arbeitgeber ist jedoch dem unmittelbaren Einfluß der Bundesregierung entzogen.

41. Welche Hilfe läßt die Bundesregierung insbesondere den alleinerziehenden Frauen zukommen, denen nach der Scheidung das auf Kredit gebaute Eigenheim zugesprochen wurde und die angesichts ihrer Zahlungsunfähigkeit infolge von Arbeitslosigkeit und der rapide steigenden Zinsen für ihren Baukredit nun auch noch von Wohnungsnot bzw. Obdachlosigkeit bedroht sind?

Bei dem angesprochenen Personenkreis wird im Regelfall ein Rechtsanspruch auf Wohngeld in der Form des Lastenzuschusses bestehen.

In den neuen Bundesländern sind die Leistungen für Lastenzuschußempfänger erheblich höher als bei vergleichbaren Fällen im Westen. Zur Sicherung der Fertigstellung von Eigentumsmaßnahmen, deren Bau am 30. Juni 1990 noch nicht beendet war, wurde von Bund und Ländern im Rahmen der 1991 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des Wohnungswesens im Beitrittsgebiet ein besonderes Zuschußprogramm eingerichtet. Mit dieser Eigenheimer-Beihilfe werden nach dem 30. Juni 1990 erhöhte Kapitaldienstbelastungen der Bauherren bis zu bestimmten Höchstbeträgen und in Abhängigkeit von dem jeweiligen Haushaltseinkommen gesenkt. Außerdem erhalten Eigenheimer nach dem Zinsanpassungsgesetz für den Zeitraum zunächst bis zum 31. Juni 1991 befristete und degressiv gestaffelte Zinszuschüsse, die vom Bund mit einem Anteil von 60 % mitgetragen werden und auch jetzt noch beantragt werden können. Diese Regelungen können im Einzelfall auch dem in der Frage genannten Personenkreis zugute kommen.

Im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) können – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – zur Sicherung der Unterkunft ggf. in vertretbarem Umfang (auch rückständige) Zinsen und Tilgungsbeträge für Baudarlehen übernommen werden, die im Zusammenhang mit dem Bau eines angemessenen Baugrundstücks im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG aufgenommen worden sind (§ 15 a BSHG).

Nach der im Grundgesetz geregelten Kompetenzverteilung ist im übrigen die Durchführung staatlicher Maßnahmen des Bau- und Wohnungswesens eigene Aufgabe der Bundesländer. Die Länder entscheiden in eigener Verantwortung, wie selbstnutzende Eigentümer in außergewöhnlichen Notlagen durch Beratung, eventuell durch Umschuldung auf der Grundlage von Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes über Hilfen zur Wohneigentumssicherung bzw. Vermeidung von Zwangsvollstreckung oder ggf. Härterege- lungen dabei unterstützt werden können, ihr Wohn- eigentum zu erhalten.

VIII. Stellenwert der Frauenförderung in aktuellen arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Konzepten

42. Erkennt die Bundesregierung, daß sich ohne Wirtschafts- und Strukturkonzepte für den Osten Deutschlands die Lebens- und Erwerbsituation der überwiegenden Mehrzahl der Frauen aus der Landwirtschaft der neuen Bundesländer, vor allem in den strukturschwachen Gebieten Mecklen- burg-Vorpommerns und Brandenburgs, gemessen an den Möglichkeiten in Regionen mit entwickel- ter Infrastruktur in der Perspektive weiter verschlechtern wird?

Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik Deutsch- land zu finden, wenn auch in verschiedener Form und unterschiedlicher Ausprägung. Zu den aus regional- politischer Sicht relevanten räumlichen Problemregio- nen gehören insbesondere auch die ländlichen Ge- biete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerbli- chen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.

Die Verminderung interregionaler Unterschiede hin- sichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen ist ausgleichs- politische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik, die dem zentralen Ziel der Raumordnung – Gleichwer- tigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes – entspricht.

Grundlage der regionalen Strukturpolitik ist das bereits im Jahr 1969 in Kraft getretene Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförde- rung liegt ausschließlich bei den Ländern.

Hinter den bis September 1992 bewilligten Investi- tionszuschüssen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbes- serung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ steht in der gewerblichen Wirtschaft ein Investitionsvolumen von 69 Mrd. DM, etwa 486 000 Arbeitsplätze werden neu gesichert bzw. geschaffen.

Um die dringend notwendige Beschleunigung der pri- vaten Investitionstätigkeit zu erreichen, die allein die Schaffung einer ausreichenden Zahl von neuen wett- bewerbsfähigen Arbeitsplätzen erreichen kann, hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt, die Investi- tionsförderung nach der zweimaligen Mittelaufstok- kung im Jahr 1992 (1,4 Mio. DM bzw. 1,5 Mio. DM) auf hohem Niveau fortzusetzen.

(Im übrigen vgl. Antwort zu Frage 41.)

43. Welche aktuellen arbeitsmarkt- und strukturpoli- tischen Konzepte der Frauenförderung, gerade in den strukturschwachen Gebieten des ländlichen Raums, zur zielgerichteten staatlichen Unterstüt- zung und Schaffung alternativer Erwerbsmöglich- keiten zur Landwirtschaft verfolgt die Bundes- regierung gegenwärtig?

Um die Schaffung alternativer Erwerbsmöglichkeiten zur Landwirtschaft zu unterstützen und den Umstruk- turierungsprozeß durch arbeitsmarktpolitische Maß- nahmen flankierend zu begleiten, hat die Bundesregie- rung bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (vgl. hierzu u. a. Antworten zu Fragen 4, 39 und 42).

Um spezifischen Frauenanliegen Rechnung zu tragen, ist es in der Phase des wirtschaftlichen Umbruchs besonders wichtig, bei allgemeinen Fördermaßnahmen dieses durch Akzentverschiebung zu berücksichtigen: So gehört zu den Fördervoraussetzungen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesse- rung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß Arti- kel 91 a GG auch ein Fördertatbestand, der speziell auf die Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes für Frauen abstellt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die für die Durchführung der Gemeinschaftsauf- gabe zuständigen Länder dort, wo Frauen besonders stark von Freisetzungen durch die Umstellung von der Planwirtschaft auf die Marktwirtschaft betroffen sind, die Möglichkeiten des Rahmenplans der Gemein- schaftsaufgabe zur Förderung von Ersatzarbeitsplätzen für Frauen ausschöpfen.

44. In welchem Maße werden Frauen in Arbeitsförde- rungs- und Qualifizierungsmaßnahmen einbezo- gen, und wie werden Existenzgründerinnen und -gründer, insbesondere die Frauen, die sich aus Landwirtschaftsbetrieben „ausgründeten“, von der Bundesregierung unterstützt?

Von Januar bis September 1992 traten rd. 430 000 Frauen in von der Bundesanstalt für Arbeit geförderte Weiterbildungsmaßnahmen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung ein. Der Frauenanteil an den Ge- samteintritten ist überdurchschnittlich hoch und liegt z. Z. (September 1992) bei rd. 61,2 %. Daneben steht für langzeitarbeitslose Frauen in den neuen Bundes- ländern das Beschäftigungshilfeprogramm der Bun- desregierung bereit. Bis zum Monatsende September 1992 wurden in den neuen Bundesländern 7 356 Per- sonen gefördert (geschlechtsspezifisch gegliederte Zahlen liegen noch nicht vor). Schließlich wurden am Monatsende September 1992 rd. 162 600 Frauen in

ABM gefördert. Ihr Anteil an den Neueintritten lag zuletzt bei 46,6 %.

Existenzgründerinnen und Existenzgründer haben nach § 55 a Arbeitsförderungsgesetz die Möglichkeit, beim zuständigen Arbeitsamt Überbrückungsgeld zu beantragen. Sie werden außerdem im Rahmen der allgemeinen Existenzgründungsförderung von der Bundesregierung unterstützt. Bisher wurden durch die Existenzgründungsprogramme des Bundes (Eigenkapitalhilfe- und ERP-Programme) rd. 140 000 Existenzgründungen gefördert, der Frauenanteil betrug ca. 30 %. Der Deutschen Ausgleichsbank, die diese Programme im Auftrag des Bundes abwickelt, liegen keine Angaben darüber vor, ob und wie viele sich davon aus landwirtschaftlichen Betrieben „ausgründeten“.

Die Existenzgründungsförderung in den neuen Bundesländern ist als besonders frauenfreundlich anzusehen: So können im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms auch sehr kleine Vorhaben gefördert werden, wie sie typischerweise von Frauen gegründet werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß über die staatlich geförderten Gründungen hinaus insgesamt mehr als 40 % der bis Juli 1992 erfolgten rd. 320 000 Gründungen von Frauen realisiert worden sind.

45. Wie werden langjährige berufliche Erfahrungen und spezifisches Wissen der qualifizierten Frauen aus der Landwirtschaft durch die Bundesregierung genutzt, um wirtschaftliche Umstrukturierungen im ländlichen Raum voranzutreiben?
46. Welche spezifischen Weiterbildungsangebote werden im Auftrag der Bundesregierung entwickelt, die an die verschiedenartigen Berufsausbildungen der Frauen aus der Landwirtschaft anknüpfen und ihnen zu einem wirklichen Neuanfang verhelfen?

In den neuen Bundesländern steht ein breites Angebot an beruflichen Bildungsmaßnahmen bereit, das sowohl den Qualifizierungsbedürfnissen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an beruflichen Fort- oder Umschulungsmaßnahmen als auch der absehbaren Nachfrage nach Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung trägt.

Die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der Reihe veröffentlichte Studie „Berufliche Weiterbildung für Frauen in den neuen Ländern“ (BMBW aktuell 11/91) macht deutlich, daß Frauen in den neuen Ländern umfassende Weiterbildungserfahrungen und eine hohe Motivation mitbringen, sich zusätzliche berufliche Qualifikationen anzueignen. Mehr als die Hälfte der befragten Frauen zeigten sich zum Berufswechsel mit vorhergehender Zusatzqualifikation oder Umschulung bereit.

Die Bundesregierung hat die Entwicklung gezielter Maßnahmen zur Weiterbildung von Frauen zum Abbau der Frauenarbeitslosigkeit auch in ländlichen Regionen im Rahmen verschiedener Modellprojekte gefördert.

So sollen z. B. im Rahmen der Arbeit von Frauentech- nikkzentren in ländlichen Regionen Frauen aus dem

landwirtschaftlichen Bereich gezielt auf neue Berufstätigkeiten im Bereich der Büroorganisation/Kommunikation vorbereitet werden.

Außerdem ist seitens der Bundesregierung die Entwicklung und Erprobung eines Weiterbildungsangebotes zur beruflichen Orientierung von Frauen gefördert und mit gutem Erfolg vom Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft durchgeführt worden.

Im Rahmen der Konzierten Aktion Weiterbildung sind gemeinsam mit den verschiedenen Trägern der Weiterbildung der Wirtschaft, Gewerkschaften, des Bundes, der Länder und Kommunen Fragen der Weiterbildung von Frauen in den neuen Ländern umfassend erörtert worden. Im Frühjahr 1992 ist eine entsprechende Empfehlung zur Weiterbildung von Frauen in den neuen Ländern verabschiedet worden.

Die Bundesregierung fördert ferner eine Reihe von Kurzprojekten zur Analyse betrieblicher Anpassungsqualifizierungen in ausgewählten Branchen in den neuen Ländern. Die Analysen sollen eine Grundlage für die Orientierung von Unternehmen, Bildungsträgern, zuständigen Stellen, Verbänden und weiteren an der beruflich-betrieblichen Weiterbildung Beteiligten für zielgerichtete Aktivitäten bilden.

In diesem Rahmen wird u. a. eine Untersuchung im Bereich Landwirtschaft durchgeführt. Hier ist vorgesehen, frauenspezifische Aspekte in alle Teile der empirischen Untersuchung miteinzubeziehen, so daß fundierte Aussagen über die vorhandene Ausgangslage, konkrete derzeitige Situation und mögliche Perspektiven von Frauen im Teil Arbeitsmarkt Landwirtschaft möglich werden.

Im Sommer 1992 ist außerdem eine halbjährige empirische Studie zum Thema „Beruflich-betriebliche Anpassungsqualifizierung, Fortbildung und Umschulung für Frauen in der Phase des Übergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern“ vergeben worden. In dieser Studie sollen u. a. auch für die Zielgruppe aus dem Bereich „Pflanzen- und Tierproduktion“ die Qualität und Verwertbarkeit verschiedener Formen der beruflichen Zusatz- bzw. Neuqualifizierung untersucht werden.

(Vgl. im übrigen Antwort auf Frage 4.)

47. Wie unterstützt die Bundesregierung Vorhaben der einzelnen Bundesländer, die auf den Abbau der Frauenarbeitslosigkeit im ländlichen Raum gerichtet sind?

Hierzu wird insbesondere auf die Antworten zu Fragen 42 und 43 verwiesen.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung einen auf zunächst drei Jahre befristeten Modellversuch, in dessen Rahmen in den neuen Bundesländern umfängliche Informations- und Beratungsdienste angeboten werden. In Brandenburg (Fürstenwalde), Mecklenburg-Vorpommern (Teterow), Sachsen (Dresden), Sachsen-Anhalt (Dessau) und Thüringen (Roßleben) wurde jeweils eine Modellberatungsstelle eingerichtet, das in

Berlin bereits vorhandene Beratungsangebot in den Modell-Beratungsstellen (West) wurde erweitert.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Beratungsstellen gehört es,

- Frauen die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt – im Vorfeld der Beratung durch das Arbeitsamt – zu erleichtern,
- bei der Entwicklung von Lösungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf behilflich zu sein sowie
- bei Konflikten, die sich angesichts veränderter Lebensbedingungen in Ehe, Familie und im weiteren sozialen Umfeld ergeben können, Ansatzpunkte für konkrete Hilfen aufzuzeigen.

Die Beratungsstellen arbeiten mit örtlichen Institutionen und Einrichtungen wie Arbeitsämtern, Weiterbildungsträgern, Kammern und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten u. a. eng zusammen. Darüber hin-

aus ist beabsichtigt, im Rahmen eines gemeinwesen-orientierten Modellvorhabens in fünf Landkreisen der neuen Bundesländer neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung aufzuzeigen.

Zur Zielsetzung dieses Vorhabens gehört es,

- den durch die Wende notwendig gewordenen Orientierungs- und Entwicklungsprozeß der Kommunen durch eine Beteiligung und Einbeziehung von Betroffenen/Frauen zu qualifizieren und dadurch ein von der Grundvoraussetzungen her intaktes und erprobtes Gemeinwesen als Starthilfe für die Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben anzubieten,
- im Verlauf der Modellzeit in den beteiligten Regionen pro Landkreis ca. 50 bis 70 subventionsunabhängige Arbeitsplätze anzusiedeln und in Verbindung mit ihnen ein Geflecht unterschiedlicher Arbeits- und Beschäftigungsformen zu entwickeln, das gerade auch Frauen zugute kommt.